

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [Prozessrecht: \(Hilfs-\)Widerklage auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegenüber Hauptsacheklage nach vorausgegangenem Verfügungsverfahren](#)
Urteil vom 01.06.2017, Az: I ZR 152/13
2. [Wettbewerbsrecht: Ort der Angabe der Energieeffizienzklasse eines Luftkonditionierers in einem Internetshop.](#)
Urteil vom 06.04.2017, Az: I ZR 159/16
3. [Urheberrecht: Keine Rechtspflicht zur Verhandlung über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln](#)
Urteil vom 02.03.2017, Az: I ZR 45/16
4. [Schuldübernahme: Bei Hypothek kommt es auf Erklärung des tatsächlich im Grundbuch eingetragenen Eigentümers an](#)
Urteil vom 23.06.2017, Az: V ZR 39/16
5. [Nachbarrecht: Berechnung der Pflanzenwuchshöhe einer Grenzbepflanzung bei unterschiedlich hoch liegenden Nachbargrundstücken](#)
Urteil vom 02.06.2017, Az: V ZR 230/16
6. [Kreditwesengesetz: Es greift ein Verbotsirrtum, wenn Täter des § 54 KWG seine Geschäfte für rechtlich zulässig und nicht erlaubnispflichtig hält](#)
Urteil vom 27.06.2017, Az: VI ZR 424/16
7. [Prozessrecht: Umfang der Darlegungslast des Prozessgegners der für eine negative Tatsache beweisbelasteten Partei](#)
Beschluss vom 20.06.2017, Az: VI ZR 505/16
8. [Medizinrecht: Voraussetzungen für die Entscheidung des Arztes, eine nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode zu wählen](#)
Urteil vom 30.05.2017, Az: VI ZR 203/16
9. [Europarecht: Auslegung der Richtlinie über Medizinprodukte – Keine Pflicht zu unangemeldeten Inspektionen](#)
Urteil vom 22.06.2017, Az: VII ZR 36/14
10. [StPO: Polizei kann auch im Ermittlungsverfahren aufgrund präventiver Ermächtigungsgrundlagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig werden](#)
Urteil vom 26.04.2017, Az: 2 StR 247/16

Urteile und Beschlüsse:

1. Prozessrecht: (Hilfs-)Widerklage auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegenüber Hauptsacheklage nach vorausgegangenem Verfügungsverfahren

Urteil vom 01.06.2017, Az: I ZR 152/13

UWG § 3a

Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika Erwägungsgrund 19, Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 9 und 11

ZPO § 33 Abs. 1 , § 256 Abs. 2 , § 542 Abs. 2 Satz 1 , §§ 802 , 927 Abs. 2 Halbs. 2

a) Der Parallelimporteur eines Produkts zur Eigenanwendung für die Blutzuckerbestimmung, das die CE-Kennzeichnung trägt und von einer benannten Stelle einer Konformitätsbewertung unterzogen worden ist, ist nicht verpflichtet, eine neue Bewertung vornehmen zu lassen, mit der die Konformität der Kennzeichnung und der Gebrauchsanweisung dieses Produkts wegen ihrer Übersetzung in die Amtssprache des Einfuhrmitgliedstaats bescheinigt werden soll (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 13. Oktober 2016 - C-277/15 , GRUR Int. 2016, 1149 Rn. 52 = WRP 2017, 161 - Ser-voprax/RDD; Aufgabe

b) Unterlassungsansprüche, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Abmahnkostenersatz hängen nicht in einer Weise voneinander ab, die die Erhebung einer Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO zulässt (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 2. Mai 2002 - I ZR 45/01 , BGHZ 150, 377, 383 - Faxkarte; Urteil vom 31. Mai 2012 - I ZR 45/11 , GRUR 2012, 949 Rn. 36 = WRP 2012, 1086 - Missbräuchliche Vertragsstrafe).

c) Gegenüber einer nach vorausgegangenem Verfügungsverfahren erhobenen Hauptsacheklage kann im Wege der Widerklage ein Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung verfolgt werden.

d) Bei einer nach Erlass einer einstweiligen Verfügung erhobenen Hauptsacheklage liegt der für die Zulässigkeit einer Hilfswiderklage auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung im Falle der Abweisung der Hauptsacheklage gemäß § 33 Abs. 1 ZPO erforderliche Sachzusammenhang regelmäßig vor.

e) Mit der Revision kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung im Wege der (Eventual-)Widerklage nicht begehrt werden.

2. Wettbewerbsrecht: Ort der Angabe der Energieeffizienzklasse eines Luftkonditionierers in einem Internetshop.

Urteil vom 06.04.2017, Az: I ZR 159/16

UWG § 3a

VO (EU) Nr. 626/2011 Art. 4 Buchst. c

Die Energieeffizienzklasse eines in einem Internetshop beworbenen Modells eines

Luftkonditionierers muss nicht auf derselben Internetseite wie die preisbezogene Werbung angegeben werden, sondern kann auch auf einer Internetseite angeführt sein, die sich nach Anklicken eines Links öffnet, der in der Nähe der preisbezogenen Werbung angebracht und klar und deutlich als elektronischer Verweis auf die Angabe der Effizienzklasse zu erkennen ist. Dem entspricht ein nur allgemein mit "Mehr zum Artikel" bezeichneter Link nicht (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 4. Februar 2016 - I ZR 181/14, GRUR 2016, 954 Rn. 22 ff. = WRP 2016, 1100 - Energieeffizienzklasse I).

3. Urheberrecht: Keine Rechtspflicht zur Verhandlung über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln

Urteil vom 02.03.2017, Az: I ZR 45/16

UrhG § 36 Abs. 1 Satz 1

Es besteht für die in § 36 Abs. 1 Satz 1 UrhG genannten Parteien keine Rechtspflicht zur Verhandlung über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln.

4. Schuldübernahme: Bei Hypothek kommt es auf Erklärung des tatsächlich im Grundbuch eingetragenen Eigentümers an

Urteil vom 23.06.2017, Az: V ZR 39/16

BGB § 418 Abs. 1 Satz 3

Für die Einwilligung nach § 418 Abs. 1 Satz 3 BGB in die Schuldübernahme kommt es auf diejenige des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers an und nicht auf die eines künftigen bzw. wirtschaftlichen Eigentümers.

5. Nachbarrecht: Berechnung der Pflanzenwuchshöhe einer Grenzbepflanzung bei unterschiedlich hoch liegenden Nachbargrundstücken

Urteil vom 02.06.2017, Az: V ZR 230/16

BayAGBGB Art. 47 Abs. 1

Bei einer Grenzbepflanzung eines Grundstücks, das tiefer liegt als das Nachbargrundstück, ist die nach den nachbarrechtlichen Vorschriften zulässige Pflanzenwuchshöhe von dem höheren Geländeniveau des Nachbargrundstücks aus zu messen. Der Anspruch auf Rückschnitt gemäß Art. 47 Abs. 1 BayAGBGB entsteht erst, wenn die Pflanze unter Hinzurechnung der Differenz zwischen dem Geländeniveau des tiefer gelegenen Grundstücks, auf dem sie stehen, und dem des höher gelegenen Grundstücks die zulässige Pflanzenwuchshöhe überschritten hat.

6. Kreditwesengesetz: Es greift ein Verbotsirrtum, wenn Täter des § 54 KWG seine Geschäfte für rechtlich zulässig und nicht erlaubnispflichtig hält

Urteil vom 27.06.2017, Az: VI ZR 424/16

BGB § 823 (Bf)

KWG §§ 32 , 54

StGB § 17

a) Hält der Täter des § 54 KWG seine Geschäfte für rechtlich zulässig und nicht erlaubnispflichtig, so unterliegt er aus strafrechtlicher Sicht einem Verbotsirrtum im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB . Ist dieser unvermeidbar, so scheidet eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB aus (Fortführung Senatsurteil vom 16. Mai 2017 - VI ZR 266/16 , noch nicht veröffentlicht).

b) Steht fest, dass eine ausreichende Erkundigung des einem Verbotsirrtum unterliegenden Täters bei der zuständigen Aufsichtsbehörde dessen Fehlvorstellung bestätigt hätte, so scheidet seine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem betreffenden Strafgesetz infolge eines unvermeidbaren Verbotsirrtums auch dann aus, wenn der Täter eine entsprechende Erkundigung nicht eingeholt hat (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2016 - 5 StR 332/15 , NStZ 2016, 460, 462).

7. Prozessrecht: Umfang der Darlegungslast des Prozessgegners der für eine negative Tatsache beweisbelasteten Partei

Beschluss vom 20.06.2017, Az: VI ZR 505/16

BGB § 823 Ai

Den Prozessgegner der für eine negative Tatsache beweisbelasteten Partei trifft eine sogenannte sekundäre Darlegungslast, deren Umfang sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet (Anschluss an BGH, Urteile vom 24. März 2010 - XII ZR 175/08 , BGHZ 185, 1 Rn. 20 mwN; vom 29. November 2016 - X ZR 122/14 , NZBau 2017, 176 Rn. 33).

Das gilt auch im Falle einer unberechtigten Schutzrechtsverwarnung. Der dem Kläger obliegende Beweis der fehlenden Berechtigung kann nur geführt werden, wenn der Verwarnende die Grundlagen für die Ausschließlichkeitsrechte darlegt, auf die er sich mit seiner Verwarnung gestützt hat.

8. Medizinrecht: Voraussetzungen für die Entscheidung des Arztes, eine nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode zu wählen

Urteil vom 30.05.2017, Az: VI ZR 203/16

BGB § 823 Abs. 1 Aa

a) Die Entscheidung des Arztes für die Wahl einer nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode (hier: ganzheitliche Zahnmedizin) setzt eine sorgfältige und gewissenhafte medizinische Abwägung von Vor- und Nachteilen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Wohls des konkreten Patienten voraus.

b) Bei dieser Abwägung dürfen auch die Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten der Schulmedizin nicht aus dem Blick verloren werden.

c) Je schwerer und radikaler der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten ist, desto höher sind die Anforderungen an die medizinische Vertretbarkeit der gewählten Behandlungsmethode.

9. Europarecht: Auslegung der Richtlinie über Medizinprodukte – Keine Pflicht zu unangemeldeten Inspektionen

Urteil vom 22.06.2017, Az: VII ZR 36/14

Richtlinie 93/42/EWG Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang II Nr. 3.3., 4.3., 5.3., 5.4.

MPG § 6 Abs. 2 Satz 1

Die Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung in Verbindung mit ihrem Art. 11 Abs. 1 und 10 sowie Art. 16 Abs. 6 sind dahin auszulegen, dass der benannten Stelle keine generelle Pflicht obliegt, unangemeldete Inspektionen durchzuführen, Produkte zu prüfen und/oder Geschäftsunterlagen des Herstellers zu sichten. Liegen jedoch Hinweise darauf vor, dass ein Medizinprodukt die Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung möglicherweise nicht erfüllt, muss die benannte Stelle alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 6 dieser Richtlinie und den Abschnitten 3.2., 3.3., 4.1. bis 4.3. und 5.1. des Anhangs II der Richtlinie nachzukommen (im Anschluss an EuGH, NJW 2017, 1161).

10. StPO: Polizei kann auch im Ermittlungsverfahren aufgrund präventiver Ermächtigungsgrundlagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig werden

Urteil vom 26.04.2017, Az: 2 StR 247/16

StPO §§ 102 , 105 ; § 161 Abs. 2 Satz 1

EMRK Art. 6 Abs. 1

1. Zur Rechtmäßigkeit sogenannter legendierter Kontrollen.
2. Es gibt weder einen allgemeinen Vorrang der Strafprozessordnung gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht noch umgekehrt. Die Polizei kann auch während eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens aufgrund präventiver Ermächtigungsgrundlagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig werden.
3. Ob auf präventiv-polizeilicher Grundlage gewonnene Beweise im Strafverfahren verwendet werden dürfen, bestimmt sich nach § 161 Abs. 2 Satz 1 StPO .

